



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Oktober 2020

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 1. 6 W 32/20** **Beschluss vom 20.08.2020**
selbständiges Beweisverfahren, Zeuge, hohes Alter, Beweissicherungsbedürfnis, Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme
- 2. 7 U 96/18** **Hinweisbeschluss vom 16.06.2020**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 24.08.2020
Verkehrsunfall, Gegenverkehr, Abbiegen, Ausschwenken, Auflieger
- 3. 9 U 137/16** **Urteil vom 28.09.2018**
Restwert, regionaler Markt, Schadensminderungspflicht
- 4. 10 W 94/18** **Beschluss vom 08.08.2019**
Hoferbfolge, Gütergemeinschaft, Gesamtgut, Vorbehaltsgut
- 5. 15 W 277/19** **Beschluss vom 18.06.2020**
Grundbuchberichtigung, Zwischenverfügung, Berichtigungsbewilligung, Eintragungsvermerk, Bezugnahme, Eintragungsbewilligung
- 6. 15 W 24/20** **Beschluss vom 04.06.2020**
Nachlasspfleger, Festsetzungsverfahren, Aufwendungsersatz

7. **15 Wx 212/20** **Beschluss vom 27.08.2020**
Betreuung, Behindertentestament, Vor-/Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung, Nachlasswert
8. **15 W 266/20** **Beschluss vom 05.08.2020**
WEG- Verwalter, Veräußerungszustimmung, Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
9. **24 U 109/19** **Urteil vom 25.06.2020**
Bienenhaltung, Beeinträchtigung auf ein Grundstück
10. **27 U 113/19** **Urteil vom 03.09.2020**
VW, Abgasskandal, Diesel, Abgasssoftware, EA 189, Herstellerhaftung, Zurechnung, Arglist, Erfüllungsgehilfe, EG-Übereinstimmungsbescheinigung, Typengenehmigungsverfahren, Nichtigkeit, Verbotsgesetz, Nutzungsvorteil, Deliktzinsen, sekundäre Darlegungslast, Annahmeverzug, Verzugseintritt
11. **29 U 6/20** **Hinweisbeschluss vom 15.09.2020**
notwendiges rechtliches Interesse, Betreiber einer Social-Media-Plattform, Plattform-Nutzer, Hassrede, Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit
12. **30 U 192/19** **Urteil vom 02.09.2020**
Abschaltautomatik, Dieselfahrzeug, Thermofenster, Umschaltlogik, sittenwidrige Schädigung
13. **30 U 12/20** **Urteil vom 04.09.2020**
Leasingvertrag, Kilometerabrechnung, Widerrufsrecht
14. **30 U 32/20** **Urteil vom 04.09.2020**
Leasingvertrag, Kilometerabrechnung, Widerrufsrecht

Familiensenate

1. **2 SAF 8/20** **Beschluss vom 31.07.2020**
Antragsgegner im Abänderungsverfahren zum Versorgungsausgleich
2. **2 UF 32/20** **Beschluss vom 17.04.2020**
Unzulässigkeit vorsorglicher Maßgabenanordnungen bei der internen Teilung von Anrechten aus betrieblicher Altersversorgung, vorrangige Pflicht des Familiengerichts zur Überprüfung der Teilungsregelung als untergesetzliches Regelwerk auf deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht
3. **2 UF 154/20** **Beschluss vom 04.09.2020**
Ersetzung der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils zur psychologischen Begutachtung des Kindes

Strafsenate

1. **1 Vollz (Ws) 500/19 Beschluss vom 21.10.2019**
Sicherungsverwahrung Religionsgemeinschaften, Speisegebote, Recht zum Bezug von Halal-Frischfleisch
2. **1 Ws 10+11/20 Beschluss vom 13.02.2020**
Lebenslange Freiheitsstrafe, besondere Schwere der Schuld, Mindestverbüßungsdauer
3. **1 Ws 123/20 Beschluss vom 09.04.2020**
Untersuchungshaft, Beschleunigungsgebot, Verhältnismäßigkeit
4. **1 Ws 147/20 Beschluss vom 12.05.2020**
Widerruf der Strafaussetzung, Arbeitsauflage, Bestimmtheit, Konkretisierung, Auflagenverstoß
5. **4 Ws 158/20 Beschluss vom 03.09.2020**
Strafvollstreckungskammer, Zuständigkeit, Bewährung, Widerruf, Befasstsein, erstinstanzliches Gericht, eigene Sachentscheidung, Beschwerdegericht, Unschuldsumutung, Geständnis
6. **4 RVs 101/20 Beschluss vom 08.09.2020**
kurze Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Umwandlung, unerlässlich
7. **5 RVs 72/20 Beschluss vom 01.09.2020**
Austausch Beweismittel, Darstellungsanforderungen Beweiswürdigung, Doppelverwertungsverbot

Zivilsenate

- zu 1. **6 W 32/20 Beschluss vom 20.08.2020**
selbständiges Beweisverfahren, Zeuge, hohes Alter, Beweissicherungsbedürfnis, Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

Eine Zeugeneinvernahme im selbständigen Beweisverfahren gemäß § 485 Abs. 1 ZPO ist auch dann zulässig, wenn ein Rechtsstreit in der Hauptsache (noch) nicht anhängig ist.

Das hohe Alter eines Zeugen/ einer Zeugin (hier: 83 Jahre) begründet die Besorgnis, dass das Beweismittel verloren geht oder eine erschwerte Benutzung desselben eintritt; damit ist die Sicherung des Beweises durch ein selbständiges Beweisverfahren gerechtfertigt.

zu 6. 15 W 24/20 Beschluss vom 04.06.2020
Nachlasspfleger, Festsetzungsverfahren, Aufwendungsersatz

Die Festsetzung des Aufwendungsersatzes gegen den nicht mittellosen Nachlass ist – anders als die Festsetzung einer Vergütung nach § 1836 BGB (§ 168 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 FamFG) – grundsätzlich nicht möglich. Der Nachlasspfleger ist insoweit auf eine Klage gegen den/die Erben vor dem Prozessgericht zu verweisen.

zu 7. 15 Wx 212/20 Beschluss vom 27.08.2020
Betreuung, Behindertentestament, Vor-/Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung, Nachlasswert

Im Rahmen der Festsetzung der Jahresgebühr des Betreuungsgerichts ist der volle Wert des ererbten Vermögens zu berücksichtigen, und zwar auch dann, wenn das Vermögen dem Betreuten nur als Vorerben angefallen ist und es mittels Dauertestamentsvollstreckung gemäß § 2209 BGB von einem Testamentsvollstrecker verwaltet wird (Festhaltung an der Senatsrechtsprechung, Beschluss vom 18.08.2015 – 15 Wx 203/15 - FGPrax 2015, 278).

zu 8. 15 W 266/20 Beschluss vom 05.08.2020
WEG- Verwalter, Veräußerungszustimmung, Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Die Berechtigung des Verwalters muss im Zeitpunkt der Abgabe der Zustimmungserklärung gemäß § 12 WEG vorliegen. Die am 28. März 2020 in Kraft getretene Vorschrift des § 6 Abs. 1 COVMG führt nicht dazu, dass der Verwalter, dessen Bestellung vorher schon geendet hatte, mit Inkrafttreten des COVMG rückwirkend als bestellt anzusehen ist. Eine vor Inkrafttreten des COVMG erteilte Zustimmung muss daher erneut erklärt werden.

zu 9. 24 U 109/19 Urteil vom 25.06.2020
Bienenhaltung, Beeinträchtigung auf ein Grundstück

1.

Bei einer von der Bienenhaltung auf einem anderen Grundstück ausgehenden Beeinträchtigung auf ein Grundstück handelt es sich um eine den in § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgezählten Einwirkungen ähnliche, von einem Grundstück ausgehende Einwirkung, die unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen zu dulden ist (Anschluss an BGH, NJW 1992, 1389; OLG Bamberg, NJW-RR 1992, 406).

2.

Bei der Bewertung, ob eine durch Bienenhaltung auf dem Nachbargrundstück ausgehende Beeinträchtigung im Sinne von § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB wesentlich ist oder nicht, ist auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen abzustellen sowie darauf, was ihm unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange zuzumuten ist. Nicht entscheidend ist danach eine besondere individuelle Empfindsamkeit des betroffenen Grundstückseigentümers; ebenfalls nicht entscheidend ist das Empfinden eines Hobby-Imkers, dem die unmittelbare

Nähe von Bienen in erheblicher Anzahl nichts ausmacht. Zu berücksichtigen sind aber die örtlichen Begebenheiten, insbesondere der Gebietscharakter der Grundstücke, sowie schützenswerte öffentliche und private Gegeninteressen. Dabei ist beachtlich, dass die Bienenhaltung im Allgemeinen aus Naturschutzgründen wünschenswert und wegen der von Bienen erbrachten Bestäubungsleistung für die Agrarwirtschaft notwendig ist.

3.

Von einem verständigen Durchschnittsmenschen ist Bienenflug als natürlicher Vorgang in zumutbarem Umfang auf dem eigenen Grundstück und auf der eigenen Loggia zu dulden, auch wenn es gelegentlich zu Bienenstichen oder zu Aufhalten von Bienen in der Wohnung kommen mag. Kommt es indes zu einer auch für einen durchschnittlichen, besonnen abwägenden Menschen in deutlicher Weise unangenehmen und störenden Beeinträchtigung, ist die Bienenhaltung nicht gemäß § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB zu dulden.

4.

Eine Bienenhaltung in nicht mehr zumutbarem Umfang liegt jedenfalls dann vor, wenn auf einer in unmittelbarer Nähe zur Nachbarloggia gelegenen Loggia sechs Bienenbeuten gehalten werden, die zu einem erheblichen, die natürlichen Verhältnisse deutlich übersteigenden Bienenflug auf dem betroffenen Grundstück und der betroffenen Loggia führen.

5.

Bienenhaltung ist im Allgemeinen bundesweit gemäß § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB ortsüblich. Eine andere Bewertung kann sich aber aus der konkreten Art und Weise der Bienenhaltung – hier: in erheblichem Umfang auf einer Loggia – ergeben.

- zu 10. 27 U 113/19 Urteil vom 03.09.2020**
VW, Abgasskandal, Diesel, Abgassoftware, EA 189, Herstellerhaftung, Zurechnung, Arglist, Erfüllungsgehilfe, EG-Übereinstimmungsbescheinigung, Typengenehmigungsverfahren, Nichtigkeit, Verbotsgesetz, Nutzungsvorteil, Deliktzinsen, sekundäre Darlegungslast, Annahmeverzug, Verzugsseintritt

Zur Haftung von VW als Hersteller des Motors EA 189 im sog. Diesel-Abgasskandal (Anschluss an BGH, Urteile vom 25.05.2020 und 30.07.2020, VI ZR 252/19, 354/19, 367/19, 397/19, 5/20).

- zu 11. 29 U 6/20 Hinweisbeschluss vom 15.09.2020**
notwendiges rechtliches Interesse, Betreiber einer Social-Media-Plattform, Plattform-Nutzer, Hassrede, Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit

1.

Das für die Feststellung eines Rechtsverhältnisses notwendige rechtliche Interesse i.S.d. § 256 Abs. 1 ZPO lässt sich nicht schon daraus herleiten, dass eine in der Vergangenheit getroffene Maßnahme (hier: Sperre eines Nutzerkontos auf einer Social-Media-Plattform) gegenwärtige tatsächliche Folgen hatte (hier: die Speicherung eines Verstoßes gegen Nutzungsbedingungen im Datenbestand des Social-Media-Betreibers). Es greift auch insoweit der Vorrang der Leistungsklage.

2.

Der Betreiber einer Social-Media-Plattform ist berechtigt, in seinen Nutzungsbedingungen neben dem Verbot strafbarer und rechtswidriger Inhalte auch das Teilen von sog. Hassnachrichten („Hassrede“) zu untersagen. Klauseln, welche verbieten, bestimmte Personen oder Personengruppen aufgrund bestimmter geschützter Eigenschaften als minderwertig herabzusetzen, sind danach weder als überraschend i.S.d. § 305c Abs. 1 BGB zu werten noch stellen sie eine unangemessene Benachteiligung der Plattform-Nutzer i.S.d. § 307 BGB dar. Soweit der Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG überhaupt eröffnet ist, greifen gegenüber dem Plattform-Betreiber nicht allein die Schranken aus Art. 5 Abs. 2 GG. Vielmehr wirken die Grundrechte des Plattform-Nutzers gegenüber dem Social-Media-Betreiber nur mittelbar und sind gegen dessen Grundrechte aus Art. 12, 14 GG abzuwägen (Wechselwirkung), mit der Folge, dass dessen unternehmerische Entscheidungen Eingriffe in die Meinungsfreiheit rechtfertigen können, wenn dafür sachliche Gründe bestehen.

3.

Der Betreiber einer Social-Media-Plattform ist danach berechtigt, in seinen Nutzungsbedingungen für den Fall verbotener Inhalte Maßnahmen wie das Löschen von Beiträgen oder die (zeitweilige) Sperre eines Nutzer-Accounts vorzusehen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dabei gewahrt, wenn die Nutzungsbedingungen die Sanktionen an der Schwere des jeweiligen Verstoßes ausrichten.

**zu 12. 30 U 192/19 Urteil vom 02.09.2020
Abschaltautomatik, Dieselfahrzeug, Thermofenster, Umschaltlogik, sittenwidrige Schädigung**

1.

Eine Haftung der Volkswagen AG nach § 826 BGB aufgrund einer im Dieselfahrzeug vorhandenen Umschaltlogik betreffend den Fahrzeugtestbetrieb scheidet aus, wenn der Käufer das Fahrzeug nach dem 22.09.2015 erworben hat (Anschluss an BGH, Urteil vom 30.07.2020 – VI ZR 5/20 –).

2.

Eine solche Haftung ergibt sich auch nicht aufgrund einer weiteren vorhandenen Abschalteinrichtung in Form eines sogenannten „Thermofensters“. Denn die Verwendung einer solchen Abschalteinrichtung allein begründet kein sittenwidriges Verhalten des Fahrzeugherstellers.

**zu 13. 30 U 12/20 Urteil vom 04.09.2020
Leasingvertrag, Kilometerabrechnung, Widerrufsrecht**

Einem Leasingnehmer steht bei einem Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung kein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 506 Abs. 2 BGB oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift zu.

zu 14. 30 U 32/20 Urteil vom 04.09.2020
Leasingvertrag, Kilometerabrechnung, Widerrufsrecht

Einem Leasingnehmer steht bei einem Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung kein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 506 Abs. 2 BGB oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift zu.

Familiensenate

zu 1. 2 SAF 8/20 Beschluss vom 31.07.2020
Antragsgegner im Abänderungsverfahren zum Versorgungsausgleich

Die durch die Abänderung des Versorgungsausgleichs bedingte wirtschaftliche Mehrbelastung des Versorgungsträgers des verstorbenen Ehegatten führt nicht zu einer Rechtsbeeinträchtigung, die es gebieten würde, diesen zum Zwecke der Verteidigung seiner Rechte als Antragsgegner im Abänderungsverfahren anstelle des verstorbenen Ehegatten treten zu lassen.

zu 2. 2 UF 32/20 Beschluss vom 17.04.2020
Unzulässigkeit vorsorglicher Maßgabenanordnungen bei der internen Teilung von Anrechten aus betrieblicher Altersversorgung, vorrangige Pflicht des Familiengerichts zur Überprüfung der Teilungsregelung als untergesetzliches Regelwerk auf deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Vorsorgliche Maßgabenanordnungen zur Anpassung nur möglicherweise unwirksamen Teilungsregelungen sind mit der von Amts wegen bestehenden Pflicht zur Überprüfung von Teilungsregelungen auf deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht nicht zu vereinbaren und lassen sich mit der von den Gerichten zu beachtenden Privatautonomie der Versorgungsträger nicht in Einklang bringen.

zu 3. 2 UF 154/20 Beschluss vom 04.09.2020
Ersetzung der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils zur psychologischen Begutachtung des Kindes

1.

Bevor die verweigerte Zustimmung eines sorgeberechtigten Elternteils zur psychologischen Begutachtung eines Kindes gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung ersetzt wird, ist zu prüfen, ob der Sachverständige auch ohne eingehende Exploration des Kindes eine ausreichende Datengrundlage gewinnen kann, um zu der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung zu bejahen ist, aus psychologischer Sicht Stellung nehmen zu können (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 17.02.2010 – XII ZB 68/09 –, FamRZ 2010, 720).

2.

Das Familiengericht ist in diesem Zusammenhang insbesondere befugt, auch gegen den Willen des sorgeberechtigten Elternteils das Kind in Anwesenheit und unter Mitwirkung des Sachverständigen gerichtlich anzuhören.

3.

Eine solche Vorgehensweise ist unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten als gegenüber der Ersetzung der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB milderes Mittel geboten.

Strafsenate

zu 1. 1 Vollz (Ws) 500/19 Beschluss vom 21.10.2019

Sicherungsverwahrung Religionsgemeinschaften, Speisegebote, Recht zum Bezug von Halal-Frischfleisch

1.

Nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 S. 4 SVVollzG NRW und dem erklärten Willen des Gesetzgebers (vgl. LT-Drs. NRW 16/1435 S. 73) ist Sicherungsverwahrten von der Vollzugseinrichtung ohne jeglichen Ermessenspielraum zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

2.

Die Vollzugseinrichtung ist zwar nicht verpflichtet, Untergebrachten die den Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft entsprechende Kost anstelle der Einrichtungsverpflegung zu verabreichen. Sofern aber besondere Speisegebote im Rahmen der Einrichtungsverpflegung nicht berücksichtigt werden, ist die Einrichtung gehalten, den Untergebrachten zu gestatten, sich etwa im Wege des Einkaufs solche Speisen selbst zu beschaffen und zuzubereiten. Diese Vorgaben erstrecken sich auch auf die Möglichkeit, halal hergestellte Fleischprodukte zu beziehen, auch wenn im Islam keine religiöse Pflicht besteht, Fleisch zu verzehren.

zu 2. 1 Ws 10+11/20 Beschluss vom 13.02.2020

Lebenslange Freiheitsstrafe, besondere Schwere der Schuld, Mindestverbüßungsdauer

In Fällen besonderer Schuldschwere – hier die Begehung vier weiterer Morde während der Entweichung aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes – kann die Festsetzung einer bis zum 90. Lebensjahr des Verurteilten währenden Mindestverbüßungsdauer von 28 Jahren angemessen sein, ohne gegen das Prinzip eines menschenwürdigen Strafvollzuges und die damit grundsätzlich verbundene Notwendigkeit der Gewährung einer realisierbaren Chance zu verstoßen, zu Lebzeiten die Freiheit wiederzuerlangen.

zu 3. 1 Ws 123/20 Beschluss vom 09.04.2020

Untersuchungshaft, Beschleunigungsgebot, Verhältnismäßigkeit

Zur (Un-)Verhältnismäßigkeit der erneuten Anordnung von Untersuchungshaft nach Verkündung eines Urteils (hier: 11 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung) und dem damit verbundenen Fortfall der Sperrwirkung einer vorangehend im Verfahren gemäß der §§ 121,122 StPO erfolgten Aufhebung des Haftbefehls, zunächst erfolgtem Freispruch in einer früheren Hauptverhandlung, dessen

Aufhebung durch den Bundesgerichtshof und weiterer mehrjähriger Verzögerung

zu 4. 1 Ws 147/20 Beschluss vom 12.05.2020
Widerruf der Strafaussetzung, Arbeitsauflage, Bestimmtheit, Konkretisierung, Auflagenverstoß

1.

Eine Bewährungsaufgabe, innerhalb von 3 Monaten nach Entlassung aus der Straftat 50 Sozialstunden abzuleisten, ist hinreichend bestimmt. Insoweit ist ausreichend, dass das Gericht neben der Gesamtzahl der abzuleistenden Stunden die Frist zur Aufgabenerfüllung bestimmt. Darüber hinaus gehende notwendige Konkretisierungen, wie zum Ort und zur Institution der Arbeitsleistung dürfen dem Bewährungshelfer oder der Gerichtshilfe überlassen werden (BVerfG, Beschluss vom 02. September 2015 - 2 BvR 2343/14 -, juris).

2.

Ein Bewährungswiderruf kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn dem Verurteilten zuvor unmissverständlich verdeutlicht wurde, was genau von ihm erwartet wird und wann er einen Widerruf der Strafaussetzung zu erwarten hat. Damit setzt ein Bewährungswiderruf wegen eines Verstoßes gegen eine im Bewährungsbeschluss noch nicht im Einzelnen konkretisierte Auflage voraus, dass das bewährungsüberwachende Gericht oder der Bewährungshelfer diese Auflage zuvor konkretisiert hat.

zu 5. 4 Ws 158/20 Beschluss vom 03.09.2020
Strafvollstreckungskammer, Zuständigkeit, Bewährung, Widerruf, Befasstsein, erstinstanzliches Gericht, eigene Sachentscheidung, Beschwerdegericht, Unschuldsvermutung, Geständnis

1.

In den Fällen des Vollzugs von Straftat richtet sich die gerichtliche Zuständigkeit auch bei einer nach § 35 BtMG bewilligten Strafaussetzung zur Bewährung nicht nach der Sonderregelung des § 36 Abs. 5 S. 1 BtMG, sondern nach der allgemeinen Regelung des § 462a StPO.

2.

Mit dem Zuständigkeitswechsel auf die Strafvollstreckungskammer endet die Zuständigkeit von Gerichten des ersten Rechtszuges auch dann, wenn sie zu diesem Zeitpunkt schon mit einer konkreten Entscheidung befasst waren.

3.

Bei Entscheidung eines unzuständigen Vordergerichts ist das Beschwerdegericht vollumfänglich zu einer eigenen Sachentscheidung berufen (vgl. § 309 StPO), wenn es sowohl für Beschwerden gegen die Entscheidungen des unzuständigen Gerichtes wie auch des an sich zuständigen Gerichtes zuständig ist. Das gilt auch im Verhältnis von erstinstanzlichem Gericht zur Strafvollstreckungskammer.

zu 6. 4 RVs 101/20 Beschluss vom 08.09.2020
kurze Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Umwandlung, unerlässlich

§ 47 Abs. 1 StGB regelt keine Möglichkeit einer „Umwandlung“ von Freiheits- in Geldstrafe, sondern knüpft die Möglichkeit der Verhängung einer kurzzeitigen

(Einzel-) Freiheitsstrafe von vorneherein an besondere, erhöhte Voraussetzungen.

zu 7. 5 RVs 72/20 Beschluss vom 01.09.2020
Austausch Beweismittel, Darstellungsanforderungen Beweiswürdigung, Doppelverwertungsverbot

1.

Die beantragte Verlesung eines Vernehmungsprotokolls kann regelmäßig nicht durch die Vernehmung der Verhörperson ersetzt werden.

2.

Zu den Darstellungsanforderungen und zur Inhaltsanalyse der Aussage eines einzigen Belastungszeugen in der Beweiswürdigung

3.

Die strafschärfende Würdigung, dass der Angeklagte sein Ziel, sexuelle Befriedigung zu erlangen, nachhaltig verfolgt hat, verstößt bei einer Straftat nach §§ 177 Abs. 1, 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 StGB gegen das Doppelverwertungsverbot (§ 46 Abs. 3 StGB).

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de